



Satzung

Präambel

Die in der Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein vertritt den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie religiöser, weltanschaulicher, parteipolitischer und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie gegen jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Neptun Neheim-Hüsten 1960 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. 385 eingetragen und hat seinen Sitz in Arnsberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
- Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich
- Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und davon, dass das Mitglied die datenschutzrechtlichen Regelungen anerkennt. Ebenso darf kein Ausschlussgrund mehr vorliegen, der eine vorangegangene Mitgliedschaft beendet hat.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen vollumfänglich nutzen.
 2. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Allerdings können die Vereinsangebote im Bereich Kursbetrieb genutzt werden. Der Bereich Mannschaftssport ist ausgeschlossen.
 3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
 2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins schadet
 - anderen Gewalt androht, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist



- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder vereinseigene Gegenstände nicht herausgibt bzw. wertmäßig ausgleicht.
3. Einen begründeten Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied in Schrift- oder Textform an den geschäftsführenden Vorstand stellen.
 4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
 5. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.
 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind verpflichtet aufgrund ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu zahlen.

1. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
2. Zusätzlich können Umlagen, mannschaftsspezifische Beiträge, Sonderbeiträge, Aufnahme- und Kursgebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des maximal möglichen jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
4. Beschlüsse über Festsetzungen von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Der Beitrag wird zum Zeitpunkt der Fälligkeit eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Ehrenmitglieder nach §5 Nr. 3 sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Über weitere Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen und Ausnahmesituationen der geschäftsführende Vorstand.
9. Näheres zur Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.



§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Umlagen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
1. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Hierfür bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Schrift- oder Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
 3. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Schrift- oder Textform und unter Angabe des Namens zugehen.
 4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
 5. Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen die aufgrund von behördlichen Auflagen vorgenommen werden müssen oder lediglich redaktioneller Form sind, können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 9. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
 10. Minderjährige bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
 11. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.



§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Geschäftsführer
 - dem 1. Kassierer.
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
 2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 3. In Sitzungen ist der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 4. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl während der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
 6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
 7. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem 2. Geschäftsführer
 - dem 2. Kassierer
 - der sportlichen Leitung Mannschaften
 - der sportlichen Leitung Kursbetrieb
 - der sportlichen Leitung Wettkampforganisation
 - der sportlichen Leitung Lizenz- und Meldewesen
 - dem Pressewart
 - dem 1. technischen Leiter
 - dem 2. technischen Leiter
 - dem Jugendvorstand
 - den Beisitzern.
1. Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, den geschäftsführenden Vorstand zu unterstützen und zu ergänzen. Ihm können jederzeit weitere Zuständigkeiten gegeben werden.
Er ist insbesondere zuständig für:
 - die vorübergehende Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes



- die Beschlussfassung über Dienst- oder Arbeitsverträge und pauschale Aufwandsentschädigungen
 - die Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar in den Gesamtvorstand ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
 3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Sollte eine Gesamtvorstandsposition nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied eine zweite Position ausüben.

§ 12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes nehmen ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden Jahren und einer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.



5. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt werden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung.
4. Der Jugendvorstand ist Mitglied im Gesamtvorstand.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen werden kann und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins, bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen Tätigkeiten für den Verein erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den „Förderverein Freibad Neheim e.V., Jahnallee 47, 59757 Arnsberg“. Dieser darf es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse bezüglich der Auflösung oder einer Fusion, dürfen erst nach eingehender Beratung durch qualifizierte Dritte und der Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.